



Verwaltungsgericht Lüneburg

Im Namen des Volkes

Urteil

6 A 53/24

In der Verwaltungsrechtssache

Herr 

Staatsangehörigkeit: guineisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Christoph Tometten,
Yorckstraße 26, 10965 Berlin 

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dieses vertreten durch den Präsidenten,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg

– Beklagte –

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 11. November 2024 durch die Richterin am Verwaltungsgericht  als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 24. Januar 2024 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist guineischer Staatsangehöriger.

Am : November 2022 stellte er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag. Beim Bundesamt machte er bei seiner Anhörung am . Januar 2023 folgende Angaben: Er habe sein Herkunftsland erstmalig im Januar 2020 verlassen und sei zunächst mit einem Visum in die Ukraine gereist. Dort habe er etwa zwei Jahre studiert. Im Februar 2022 sei er über Polen nach Deutschland gereist, das er am : März 2022 erreicht habe. Das Geld für die Ausreise habe er von seinem Onkel erhalten; dieser habe ihm das Geld geschenkt. Es sei nicht einfach gewesen, das Land zu verlassen. Er habe zu diesem Zeitpunkt keine Haare auf dem Kopf gehabt, so dass man eine Narbe und Blessuren sehen haben könne, die er während einer Demonstration davongetragen habe. Dies habe er wahrheitsgemäß auch so angegeben. Man habe deshalb versucht, ihn an der Ausreise zu hindern. Denn Personen, die an Demonstrationen teilgenommen hätten, dürften nicht ausreisen. So seien Demonstranten schon die Reisepässe weggenommen worden. Das sei etwa seinem Anführer geschehen. Er habe durch sein Flehen die Kontrolleure dazu bewegen können, ihn ziehen zu lassen. Er habe aber sein Handy zurücklassen müssen. Zu seinen Fluchtgründen gab er an: Er habe sich politisch engagiert, und sei insbesondere auf von dem FNDC organisierte Demonstrationen gegangen. Das sei eine Organisation von Aktivisten, die sich gegründet habe, weil der vorherige Präsident sein Mandat unrechtmäßig habe verlängern wollen. Zudem sei in Guinea alles blockiert, nur ein Clan habe die Macht, den anderen bleibe nichts. 2018 seien Wahlen für die Legislative gewesen. Es habe Demonstrationen gegeben. Im April 2018 sei er bei einer Demonstration in das Bein geschossen worden. Er habe eine Kugel im Bein gehabt und habe deshalb etwa 8 Monate im Krankenhaus behandelt werden müssen. Hierüber sei, auch über ähnliche Vorfälle, in der Presse berichtet worden. Am 16. Oktober 2019 sei er bei einer von der FNDC organisierten Demonstration durch einen Stein am Kopf verletzt, festgenommen und in eine Art mobiles Gefängnis gesteckt worden. Das sei in Hamdallaye gewesen. Er habe nicht die angesichts seiner bestehenden Erkrankungen (Gastritis) erforderliche medizinische Unterstützung erhalten, weshalb auch seine Gallenblase geplatzt sei. Zu-

dem habe er Zwangsarbeit leisten müssen. Am 5. Dezember 2019 sei er freigelassen worden. Ursächlich sei der Druck auch internationaler Anwälte gewesen. Er sei nach seiner Freilassung nach Conakry gegangen und habe sich darauf fokussiert, auszureisen, was ihm ein Monat später, am 5. Januar 2020, gelungen sei. Er befürchte, dass sich bei seiner Rückkehr das Geschehene wiederholen würde. Zwar habe es einen Putsch gegeben, Präsident Condé sei nicht mehr an der Macht. Aber das Militär, das die Macht übernommen habe, seien dieselben Leute, die bei den Demonstrationen Leute getötet hätten.

Mit Bescheid vom 24. Januar 2024 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab. Zur Begründung führte es aus, der Kläger habe zwar glaubhaft geschildert, sich für den FNDC engagiert zu haben. Indes führe derartige politische Betätigung nicht zu einer flüchtlingsschutzrelevanten Gefährdung. Der Umstand, dass der Kläger nach wenigen Wochen wieder aus der Haft entlassen worden und es ihm möglich gewesen sei, das Land auf legalem Wege zu verlassen, spreche gegen ein nachhaltiges Verfolgungsinteresse des guineischen Staates. Der Kläger habe nach seiner Schilderung keine exponierte Rolle innerhalb der Oppositionsbewegung innegehabt.

Am 6. Februar 2024 hat der Kläger Klage erhoben. Er habe glaubhaft geschildert, dass er vor seiner Ausreise schwerste Menschenrechtsverletzungen erlitten habe. Hieraus folge die hier nicht widerlegte Vermutung, dass ihm Fall seiner Rückkehr solche Verletzungen erneut drohten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 24. Januar 2024 zu verpflichten ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise ihm subsidiären Schutz zu gewähren, weiter hilfsweise Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die die Einzelrichterin trotz Nichterscheinens der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung entscheiden kann, da hierauf in der Terminladung hingewiesen wurde (vgl. § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -), hat Erfolg.

I. Der Kläger hat Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, sofern keine Ausschlussgründe vorliegen. Flüchtling ist gemäß § 3 Abs. 1 AsylG, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung aufgrund eines Verfolgungsgrundes im Sinne des § 3b Abs. 1 AsylG – wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe – außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Die Verfolgungshandlungen müssen die in § 3a AsylG dargelegte Intensität aufweisen und von einem in § 3c AsylG genannten Akteur ausgehen. Auch nicht-staatliche Akteure können nach dieser Vorschrift Verfolger sein, sofern der Staat bzw. zumindest einen Teil des Staatsgebiets beherrschende Parteien oder Organisationen im Sinne des § 3c Abs. 1 Nr. 2 AsylG erwie-senermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, wirksamen und nicht nur vorübergehenden Schutz vor Verfolgung (im Sinne des § 3d Abs. 2 Satz 1 AsylG) zu bieten. Die Flüchtlingseigenschaft wird gemäß § 3e AsylG allerdings nicht zuerkannt, wenn der Ausländer unter den Voraussetzungen des § 3e AsylG auf Schutz in einem bestimmten Landesteil in seinem Herkunftsstaat verwiesen werden kann (interner Schutz).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer – bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr – die oben genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit („real risk“) drohen. Hierfür ist erforderlich, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine individuelle Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Diese Würdigung ist auf der Grundlage einer „qualifizierenden“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzu-

nehmen. Hierbei sind neben den Angaben des Antragstellers und seiner individuellen Lage auch alle mit dem Herkunftsland verbundenen flüchtlingsrelevanten Tatsachen zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob in Anbetracht der Gesamtumstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Ur. v. 20.02.2013 - 10 C 23.12 - , juris Rn. 32).

Ausgangspunkt für die Verfolgungsprognose ist das bisherige Schicksal des Ausländers. Denn gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat beziehungsweise von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist gemäß Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Die Vorschrift misst den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft bei. Liegen beim Ausländer frühere Verfolgungshandlungen oder Bedrohungen mit Verfolgung als Anhaltspunkt für die Begründetheit seiner Furcht vor erneuter Verfolgung im Falle der Rückkehr in sein Heimatland vor, so kommt ihm die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU zugute. Die den früheren Handlungen oder Bedrohungen zukommende Beweiskraft ist von den zuständigen Behörden unter der sich aus Art. 9 Abs. 3 RL 2011/95/EU ergebenden Voraussetzung zu berücksichtigen, dass diese Handlungen oder Bedrohungen eine Verknüpfung mit dem Verfolgungsgrund aufweisen, den der Betreffende für seinen Antrag auf Schutz geltend macht (EuGH, Ur. v. 2.3.2010 - C-175/08 u.a. - juris Rn. 94). Fehlt es an einer entsprechenden Verknüpfung, so greift die Beweiserleichterung nicht ein. Die widerlegliche Vermutung entlastet den Vorverfolgten von der Notwendigkeit, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Sie ist widerlegt, wenn stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung unterliegt der freien Beweiswürdigung des Tatrichters (BVerwG, Ur. v. 27.4.2010 - 10 C 5.09 - juris Rn. 23; dass., Ur. v. 19.4.2018 - 1 C 29.17 - juris Rn. 15).

Der Lebenssachverhalt, der Grundlage für die Verfolgungsprognose ist, ergibt sich zuvörderst aus dem Vortrag des Schutzsuchenden. Dieser muss sein Verfolgungsschicksal glaubhaft darlegen. Ihm obliegt es, bei den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere seinen persönlichen Erlebnissen, von sich aus eine Schilderung zu geben, die geeignet ist, seinen Anspruch lückenlos zu tragen, und er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern. Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat ist den glaubhaften Erklärungen des Schutzsuchenden größere Bedeutung beizumessen, als dies sonst in der Prozesspraxis bei Parteibekundungen der Fall ist (BVerwG, Beschl. v. 29.11.1996 - 9 B 293.96 -, juris Rn. 2). Ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass das Gericht die nach § 108 VwGO erforderliche volle Überzeugung von der Wahrheit und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit des von dem Antragsteller behaupteten individuellen Schicksals erlangt hat, wenn es hierauf entscheidend ankommt (BVerwG, Urt. v. 4.7.2019 - 1 C 37.18 -, juris Rn. 19). Bietet die Erkenntnislage zwar Anhaltspunkte für die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung, ohne jedoch eine dahingehende Feststellung zur Überzeugung des Gerichts zu erlauben, scheidet eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.08.2017 - 1 B 120.17 -, juris Rn. 8).

Gemessen an diesen Vorgaben hat der Kläger zur Überzeugung des Gerichts dargelegt, dass er in Guinea politisch verfolgt worden ist und ihm ausgehend von dieser seiner Vorverfolgung in Aserbaidschan erneut politische Verfolgung drohen würde; denn stichhaltige Gründe, weshalb sich seine Verfolgung nicht wiederholen würde, sind nicht ersichtlich.

1. Das Gericht ist aufgrund des Vorbringens des Klägers davon überzeugt, dass ihm vor seiner Ausreise aus politischen Gründen Verfolgung widerfahren ist.

Der Kläger hat eine flüchtlingschutzrelevante Vorverfolgung erlitten. Der Kläger hat sich politisch engagiert. Zunächst ist er nach seinen glaubhaften und durch Vorlage einer Kopie seines Mitgliedsausweise belegten Angaben in die Union des forces démocratiques de Guinée (UFDG) eingetreten; nach Gründung des FNDC hat er sich (auch) für den FNDC engagiert. Im Zusammenhang mit diesem politischen Engagement hat er Verfolgung erfahren. So ist er nach seinen auch in der mündlichen Verhandlung glaubhaften Angaben bei einer vom FNDC organisierten Demonstration aufgegriffen und für ca. zwei Monate inhaftiert worden. Während der Inhaftierung wurde er gefoltert (Schläge mit Gürtelschnalle, Ausdrücken von Zigaretten auf den Füßen), um die Namen weitere und musste Zwangsarbeit leisten. Diese Behandlung stellt ohne Zweifel eine Verfolgungshandlung jedenfalls nach § 3a Abs. Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 AsylG dar, denn der Kläger

hat hierdurch physische und psychische Gewalt erfahren und ist in unverhältnismäßiger Weise für die Teilnahme an einer politischen Demonstration bestraft worden. Die dem Kläger widerfahrene Behandlung ist ihrer Art nach auch so gravierend, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG).

Die Handlungen gingen von staatlichen Stellen und damit von einem Akteur im Sinne des § 3c Nr. 1 AsylG aus.

Der Kläger hat diese Verfolgungshandlungen wegen seiner politischen Anschauung, die er als Teilnehmer einer vom FNDC organisierten Demonstration geäußert hat, erlitten, so dass die nach § 3a Abs. 3 AsylG erforderliche Verknüpfung von Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund nach § 3 Abs. 3 AsylG.

2. Stichhaltige Gründe, die gegen eine Wiederholung der Verfolgung sprechen, liegen nicht vor.

a) Die durch die Vorverfolgung begründete tatsächliche Vermutung, dass sich die ihm widerfahrene Verfolgung wiederholt, ist nicht dadurch entkräftet, dass sich die Lage in Guinea in relevanter Weise infolge des Militärputsches im Jahr 2021 verändert hätte.

Allerdings ist die grundlegende Veränderung der politischen Verhältnisse grundsätzlich geeignet, die Verfolgungsvermutung des Art. 4 Abs. 4 RL zu widerlegen (vgl. dazu etwa BayVGH, Ur. v. 13.2.2019 - 8 B 18.30261 - juris Rn. 29). Die Beweiserleichterung greift nämlich nur ein, wenn ein innerer Zusammenhang zwischen der erlittenen oder unmittelbar drohenden Verfolgung und der befürchteten künftigen Verfolgung besteht. Eine früher bestehende, aber nachweislich (z.B. durch eine Entmachtung des Verfolgerregimes) entfallene Verfolgungsgefahr kann daher nicht zur Erleichterung des Nachweises herangezogen werden, dass eine Gefahr einer anderweitigen Verfolgung besteht (Wittmann, in: BeckOK MigR, 19. Ed. 1.7.2024, AsylG § 3 Rn. 32, beck-online)

Hier ist eine solche grundlegende Änderung für Guinea jedoch nicht festzustellen. Insbesondere vermag das Gericht aufgrund der vorliegenden Erkenntnismittel keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür zu erkennen, dass sich die Lage der Anhänger des FNDC seit dem Militärputsch bedeutend gebessert hat (so für die Mitglieder des UFDG VG Stuttgart, Ur. v. 22.2.2022 - A 6 K 3672/21 - juris; vgl. für einen nicht als vorverfolgt geltenden Kläger VG Düsseldorf, Ur. v. 23.1.2023 - 23 K 6618/21.A - juris Rn. 43 ff.; a.A. VG Berlin, Ur. v. 7.9.2022 - 31 K 424.19 A - juris Rn. 31).

Denn auch nach dem Militärputsch wurden die - insoweit unveränderten - Forderungen der demokratischen Opposition nach einer Beachtung der Verfassung nicht erfüllt. Es wird berichtet, dass die verbreitete anfängliche Begeisterung über die Absetzung des damaligen Präsidenten Alpha Condé allgemeiner Enttäuschung gewichen sei. Hoffnungen u.a. auf bessere Regierungsführung hätten sich nicht erfüllt, Praktiken der vorigen Regierung wie Veruntreuung, willkürliche Verhaftungen und andere Menschenrechtsverletzungen fänden erneut statt (Bundesamt, Briefing Notes, Gruppe 62 - Informationszentrum Asyl und Migration, 9. September 2024, S. 4). Die zivilgesellschaftliche Opposition kämpft darum weiterhin für eine Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung, weshalb es wiederholt zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Sicherheitskräften und Demonstranten sowie Tötungen und Festnahmen gekommen ist (vgl. dazu ausführlich die Wiedergabe der Geschehnisse bei VG Düsseldorf, Urt. v. 23.1.2023 - 23 K 6618/21.A - juris Rn. 71 ff.; vgl. Guinea, COI Compilation, Dezember 2023, S. 19 f. und 30 f.). Zudem wurde der FNDC-Anführer wiederholt festgenommen. Zivilgesellschaftliche Organisationen einschließlich des FNDC rufen weiterhin zu Demonstrationen auf. Gefordert wird nach wie vor eine Rückkehr zu einer verfassungsmäßigen Ordnung einschließlich der Abhaltung von demokratischen Wahlen vor dem 31. Dezember 2024 sowie die Freilassung der inhaftierten FNDC-Anführer, deren Aufenthaltsort immer noch unbekannt sei (vgl. Bundesamt, Briefing Notes Gruppe 62 – Informationszentrum Asyl und Migration, v. 15.7.2024, S. 3. und v. 22.7.2024, S. 4).

Die aus der Vorverfolgung resultierende Verfolgungsvermutung ist nach alledem nicht durch eine grundlegend veränderte politische Lage entkräftet. Zwar hat es einen Regimewechsel gegeben. Gleich geblieben sind jedoch die von der Opposition erhobenen Forderungen nach einer Rückkehr bzw. Beachtung der verfassungsmäßigen Ordnung ebenso wie das gewaltsame Vorgehen der Sicherheitskräfte gegen derartige Forderungen erhebende Demonstranten. Eine die Verfolgungsvermutung entkräftende Zäsurwirkung vermag das Gericht darum nicht zu erkennen.

b) Der Umstand, dass sich aus den Erkenntnismitteln wohl nicht ableiten lässt, dass (einfache) Mitglieder des FNDC vom aktuellen Regime systematisch verfolgt werden, lässt sich ebenfalls nicht als stichhaltiger Grund dafür anführen, dass dem Kläger eine erneute Verfolgung nicht drohen würde (so VG Düsseldorf, Urt. v. 23.1.2023 - 23 K 6618/21.A - juris Rn. 94). Zwar dürfte es sich bei dem Kläger nur um ein einfaches und insofern nicht exponiertes Mitglied der Opposition handeln. Nach seinen glaubhaften Angaben in der mündlichen Verhandlung ist es ihm aber ein Grundbedürfnis, seine politische Meinung zu artikulieren. Das Gericht ist darum davon überzeugt, dass der Kläger nach seiner unterstellten Rückkehr nach Guinea wieder an Demonstrationen teilnehmen würde, mit der Folge, dass er erneut in die Gefahr geraten würde, wie schon in der Ver-

gangenheit verletzt und/oder inhaftiert zu werden (vgl. VG Berlin, Ur. v. 7.9.2022 - 31 K 424.19 A - juris Rn. 31).

3. Bezüglich der von dem Kläger befürchteten Verfolgung kann er nicht auf eine interne Schutzalternative nach § 3e AsylG verwiesen werden. Die Verfolgungsgefahr besteht für den Kläger insbesondere bei der Teilnahme an Demonstrationen. Der Gefahr könnte er sich nur durch einen Verzicht auf sein politisches Engagement entziehen, was jedoch nicht zumutbar ist, weil ihn dies dazu zwingen würde, seiner politischen Überzeugung zuwider zu handeln.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte nach Maßgabe des § 67 VwGO vertreten lassen müssen.

